

Auch nach der Impfung sind Schutzmaßnahmen wichtig!

Die Vorsorge durch Schutzimpfungen erlaubt es allerdings nicht, auf die übrigen Schutzmaßnahmen, z. B. Tragen von Körperschutzmitteln, Beachtung von organisatorischen und Verhaltensregeln oder Hygienemaßnahmen, zu verzichten.

Diese Maßnahmen sind umso wichtiger, da durch Blutkontakt auch andere Infektionskrankheiten übertragen werden können, gegen die derzeit noch kein Impfschutz zur Verfügung steht (z. B. Hepatitis C, HIV).



Handschuhe schützen!

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440
(montags bis freitags
von 7:30 bis 18:00 Uhr)
Fax: 069 29972-588
E-Mail: ukh@ukh.de
Internet: www.ukh.de

Fotos:
Günter Fenchel, Shotshop



Hepatitis B-Schutz

für die Angehörigen der hessischen
Freiwilligen Feuerwehren

Was ist Hepatitis B?

Die Hepatitis B ist eine von Viren hervorgerufene schwere Erkrankung, die hauptsächlich durch Kontakt mit Blut und Körperflüssigkeiten übertragen wird. Dabei reichen kleinste Mengen virushaltigen Blutes zur Infektion, wenn dieses über – auch geringfügige – Verletzungen der Haut oder Schleimhaut in den Körper gelangt. Die Hepatitis B ist damit rund hundert Mal ansteckender als AIDS.

Circa 40-180 Tage nach der Ansteckung erkrankt eine infizierte Person häufig sehr schwer an Gelbsucht, die in einigen Fällen auch direkt zum Tode führen kann. Bei etwa jedem zehnten Infizierten geht die Krankheit in ein Dauerstadium über, d. h. die Person wird zum Dauerträger des Virus. Die Krankheit heilt also nicht von selbst ab. Diese Menschen sind nicht nur eine dauernde Ansteckungsgefahr für andere, sondern haben ein erhöhtes Risiko, im Laufe der Jahre an einer Zirrhose (Schrumpfleber) oder sogar an Leberkrebs zu sterben.

In der Bundesrepublik Deutschland sind circa 0,5 bis 1 Prozent der Gesamtbevölkerung Dauerträger des Virus. Dies entspricht 300.000 bis 650.000 Personen.



©shutterstock.com

Gefährdungsbeurteilung



Achtung, Ansteckungsgefahr!

Aufgabe von Gemeinde oder Träger

Die besondere Infektionsgefährdung von Angehörigen der Feuerwehren muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden. Die Tätigkeiten können von Feuerwehr zu Feuerwehr und sogar zwischen den einzelnen Angehörigen ein und derselben Feuerwehr durchaus unterschiedlich sein. Die Gefährdungsbeurteilung ist Aufgabe der Gemeinde bzw. des Trägers der Feuerwehr. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung eine erhöhte Infektionsgefährdung, so ist eine Schutzimpfung auf Kosten der Gemeinde bzw. des Trägers anzubieten.

Übertragungswege

Besondere Gefahr bei Bergung und Rettung

Blut und andere Körperflüssigkeiten sind prinzipiell als infektiös anzusehen. Der Übertragungsweg für Hepatitis B ist dann gegeben, wenn Feuerwehrangehörige im Rahmen ihres Einsatzes direkten Kontakt mit Blut oder Körperflüssigkeiten haben oder mit kontaminierten Kleidungsstücken oder Gegenständen in Berührung kommen. Da bei der Bergung und Rettung verletzter Personen gleichzeitig das Risiko einer eigenen Verletzung besteht, können Erreger über diese Kontakte aufgenommen werden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung muss auch die Häufigkeit derartiger Einsätze/Kontakte berücksichtigt werden. Sind Feuerwehrangehörige häufig bei Bergung oder Rettung verletzter Personen eingesetzt, so ist in der Regel von einer erhöhten Infektionsgefährdung auszugehen.

Schutzimpfung gegen Hepatitis B

Eine gezielte Prophylaxe der Hepatitis B ist nur durch aktive Immunisierung effektiv möglich. Die Schutzimpfung muss all denjenigen Angehörigen der Feuerwehren angeboten werden, für die auf Grund ihrer Tätigkeit von einer erhöhten Infektionsgefährdung für Hepatitis B auszugehen ist (siehe Gefährdungsbeurteilung). Eine Verpflichtung der Angehörigen der Feuerwehren, sich impfen zu lassen, besteht jedoch nicht.

Impfung: Schutz für mindestens zehn Jahre

Die Impfstoffe sind sehr gut verträglich. Der Impfstoff wird in den Oberarm injiziert. Für die Grundimmunisierung sind drei Impfungen innerhalb von sechs Monaten erforderlich (Erstimpfung, nach einem und nach sechs Monaten). Erfolgreich geimpfte Personen (Nachweis durch Titerkontrolle) sind für wenigstens zehn Jahre geschützt. Bei zu geringer Antikörperbildung muss die Schutzimpfung ggf. wiederholt werden. Der Impfarzt klärt über mögliche Nebenwirkungen auf und berät individuell über Gegenanzeigen sowie Wechselwirkungen mit Medikamenten.



Ein kleiner „Pieks“ für Ihre Sicherheit!